

Aktuelles und zukünftiges regulatorisches Umfeld

Migration & Entwicklung

Fachtag zu den politischen Zielsetzungen im Zusammenhang mit Rücküberweisungen und

deren regulatorische und praktische Herausforderungen

Berlin, 24.04.2008

Übersicht und Ausblick

01.01.1998:

Finanzdienstleistungen werden der laufenden Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) unterstellt

Gründe:

- **Verbesserung der Aufsicht über den nicht regulierten Finanzsektor („Grauer Kapitalmarkt“) durch Umsetzung der Richtlinie 93/22/EG**
- **das Finanztransfergeschäft wurde nur aus Gründen der Verbesserung der Geldwäscheprävention unter Aufsicht gestellt**

Ausblick:

Am 25.12.2007 ist die Richtlinie der Europäischen Union über das Erbringen von Zahlungsdiensten in Kraft getreten (Richtlinie 2007/64/EG vom 13.11.2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt). Die Richtlinie ist bis zum 01.11.2009 in deutsches Recht umzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass in Folge der Umsetzung der genannten Richtlinie der Erlaubnistatbestand des Finanztransfergeschäfts gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG und die Erlaubnisanforderungen für das Finanztransfergeschäft wegfallen und durch richtlinienkonforme Erlaubnistatbestände und Erlaubnisanforderungen ersetzt werden.

Überblick und Ziel der Aufsicht

Ziel der laufenden Aufsicht über Finanztransferdienstleister nach dem KWG:

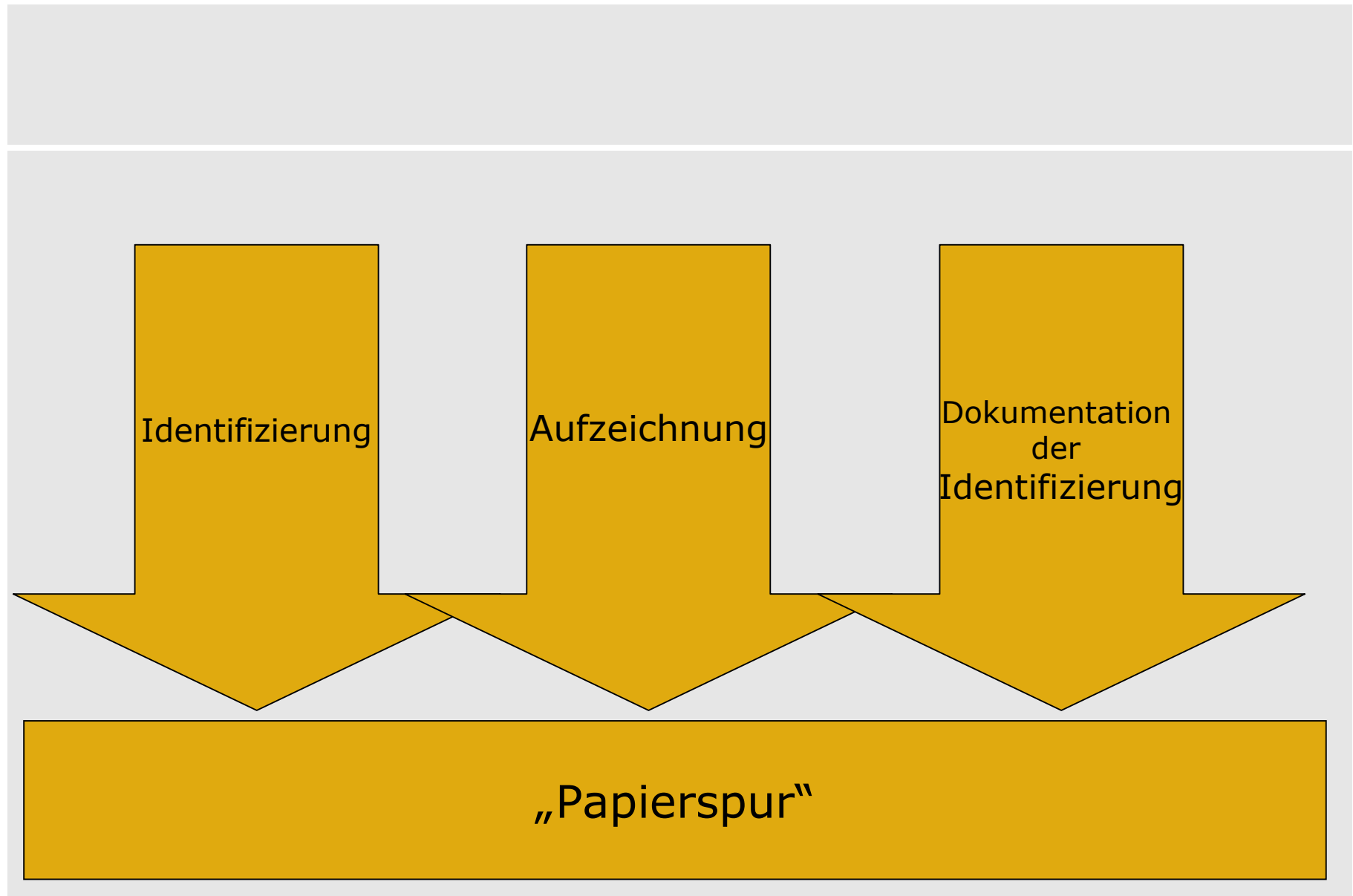
**Durch effektive Geldwäschepräventionsmaßnahmen im
Institut die Gefahr des Missbrauches zu Zwecken der
Geldwäsche zu verringern.**

Ausblick:

**Diese Zielsetzung ist neben weiterem auch Gegenstand der Richtlinie
2007/64/EG.**

Überblick und Ziel der Aufsicht

Geldwäscheprävention	= Transparenz der vom Institut ausgeführten Geschäfte
Transparenz	= Schaffung einer vollständigen und nachvollziehbaren Papierspur durch das Institut
Papierspur	= Wer? Wann? Welche Summe? An wen? In wessen Auftrag?



Erlaubnisverfahren - Überblick

Anforderungen gemäß § 32 KWG und der Anzeigenverordnung (AnzV):

- 1. Schriftlicher Antrag,**
- 2. einer juristischen Person oder Personengesellschaft,**
- 3. die über mindestens zwei zuverlässige und fachlich geeignete Geschäftsleiter verfügt,**
- 4. über einen aussagekräftigen Geschäftsplan (mit dem Schwerpunkt Geldwäscheprävention) verfügt.**

Ausblick:

Die Anforderungen der RL 2007/64/EG weichen teilweise vom Vorstehenden ab. Zukünftig werden insb. Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen sein, andererseits ein zuverlässiger und fachlich geeigneter Geschäftsleiter ausreichen.

Aufgaben der laufenden Aufsicht

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des

- KWG,**
- Geldwäschegesetzes**
- und besonderer Auflagen zur Erlaubnis,**

die zur Verhinderung der Geldwäsche im Institut dienen, insbesondere der Sicherungsmaßnahmen, die

- risikoorientiert**
- angemessen**
- geschäfts- und kundenbezogen sein müssen.**

Ausblick:

Nach derzeitigem Sachstand wird Gegenstand der Aufsicht auch die Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen sein.

Finanztransferdienstleister nach Empfängerländern

Global	3
Afrika (Ghana, Kamerun, Somalia)	5
Marokko	2
Südamerika	2
Iran	4
Philippinen	8
Sri Lanka	1
Vietnam	4
Türkei	3
GUS-Staaten	2
Balkan (Serbien, Kroatien)	2
Gesamt:	40

Weiterer Ausblick

Die RL 2007/64/EG sieht im Gegensatz zum bisherigen Recht ausdrücklich vor, dass auch für das Betreiben des Finanztransfersgeschäftes als Zahlungsdienst Agenten in Anspruch genommen werden können. Diese werden im Namen des Zahlungsdienstes tätig.

Weiterhin werden nach der Richtlinie die Zahlungsdienste „passierfähig“ sein. Dies bedeutet, dass auf Grundlage des Niederlassungsrechts oder der Dienstleistungsfreiheit die in einem Staat der EU erteilte Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten nach einem Notifikationsverfahren auch in anderen Staaten der EU gilt. Die Beaufsichtigung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates.